

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz  
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Pluralismus als Toleranz- oder als Strukturprinzip?

„Der Schutz des Demenzkranken, die Achtung seiner Menschenwürde und seiner Grundrechte in einer alternden Gesellschaft, gehört zu den Kernthemen dieser Zeitschrift. So ist es natürlich ein Thema ersten Ranges für uns, wenn der europäische und in der Folge der deutsche Gesetzgeber die Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen auch dann ermöglichen, wenn die betroffene Person davon keinen Heilungserfolg zu erwarten hat. Der Verfassungsrechtler *Graf Kielmansegg* hält die Neuregelung im Ergebnis für nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. I Abs. 1 GG verweist er insbesondere auf die Grundsätze der hypothetischen Einwilligung, die er als *hypothetische Autonomie* in diesem Kontext argumentativ nutzbar machen will. Der Moraltheologe *Schallenberg* widerspricht dem nicht prinzipiell, doch mahnt er zur Vorsicht. Der Willen des Patienten sei „penibel“ zu vermuten. Der Arzt und Medizinethiker *Thomas* wählt eine andere Perspektive, die Arzt-Patient-Beziehung, als Maßstab. Es gehe um die für den Patienten medizinisch gute Entscheidung. Patienten experimentellen Risiken um fraglicher Vorteile willen auszusetzen, selbst mit ihrer Zustimmung, verletze die ärztliche Pflicht. Wir hoffen, dass die drei Beiträge zu der bislang noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesänderung Anstoß zu einer vertieften Diskussion der Frage sein können.“

Steht der Mensch als „Mängelwesen“ (*Arnold Gehlen*) im ersten Teil des Heftes im Mittelpunkt, geht es im zweiten Teil um dessen Selbstoptimierung, insbesondere vor dem Hintergrund der Fortschritte in der Genomchirurgie. Der Arzt und Philosoph *Heinemann* erklärt in seinem Beitrag die naturwissenschaftlichen Grundlagen so, dass auch ein Jurist versteht, vor welchen neuen Herausforderungen wir stehen, und er zeigt die ethischen Herausforderungen auf, die damit auf uns zukommen. Der Verfassungsrechtler *Lindner* hält ein abgestuftes Legitimationsmodell („Eskalationsmodell“) auch juristisch für haltbar, jedenfalls die nicht-therapeutische Keimbahntherapie in jedem Falle für unvertretbar. Der evangelische Theologe und Krankenhausseelsorger *Eibach* wendet sich in der Fortführung von Gedanken *Kierkegaards*

gegen ein nur an der Autonomie orientiertes Menschenbild, dagegen, den Menschen aufzurüsten „wie einen PC“, und plädiert für das „Angewiesensein aufeinander“ als Teil menschlicher Gesellschaft.

Der Ehrenvorsitzende der JVL, *Herbert Tröndle*, ist am 1. Oktober 2017 hochbetagt verstorben. Tröndle, im Kriege schwer verwundet und hochdekoriert, war auch im Zivilleben ein tapferer Mann. Vor mehr als vierzig Jahren hat er in einer Rezension (JR 1974, 221-230) geschrieben:

*Ohne die Anerkennung sozialethischer Grundwerte (die übrigens andere freiheitlich orientierte Nationen in ihrer Gesetzgebung nicht in Frage stellen) geht es auch in einer pluralistischen Gesellschaft nicht. Überhaupt: Adolf Arndt meinte in seinem Festvortrag auf dem Deutschen Juristentag 1968: „Noch ist übrigens geschichtlich nicht bewiesen, daß eine offene Gesellschaft existenzfähig ist.“ Nun, sie kann es sein, solange der Pluralismus aus dem Toleranzgedanken fließt und Toleranz aus einer Wertwelt heraus geübt wird. Denn Toleranz ist – wie Fritz Werner einmal sagte – „mehr als meinungsloses Gewährenlassen“. „Pilatus war neutral, nicht tolerant“. Wertneutralität leistet dem Wertnihilismus Vorschub und führt schließlich zur Negierung von Werten überhaupt. Pluralismus kann daher in einer freiheitlichen Rechtsordnung nur Toleranzprinzip sein, nicht Strukturprinzip, weil sich Gesellschaft und Staat wertneutral nicht begreifen lassen und ein Staatswesen, das bar einer Bindung gegenüber sozial-ethischen Grundwerten ist, innerlich zerfällt. Der Verlust dieser Einsicht folgt aus einem Selbstmißverständnis der freiheitlichen Rechtsordnung.*

Die Redaktion der ZfL wird versuchen, in diesem Sinne, in Tröndles Geist weiterzuarbeiten.

*Thomas Windhöfel*